

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.27 vom 15. Juli 2019

BS Appellationsgericht, 2019-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.27 du 15 juillet 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.27 del 15 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller macht geltend, er befinde sich in einer finanziellen Schieflage. Er belegt seine aktuellen Verhältnisse mit einem einzigen Schreiben seiner Versicherungsgesellschaft, aus dem geschlossen werden kann, dass das Betreibungsamt seine Erwerbsunfähigkeitsrente gepfändet hat. Welche Beteiligungen gegen den Gesuchsteller aktuell verzeichnet sind und wie hoch er verschuldet ist, wird aus seiner Eingabe nicht ersichtlich. Ebenso ist unbekannt, ob der Gesuchsteller seinen offenen Verbindlichkeiten gegenüber den Privatklägern im genannten Strafverfahren bereits nachgekommen ist.

Weitere Einzelheiten lassen sich immerhin den Verfahrensakten entnehmen. Daraus ergibt sich, dass über den Gesuchsteller mit Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 30. Oktober 2017 der Konkurs eröffnet wurde. Nach der damaligen Berechnung des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 30. Oktober 2017 erzielte der Gesuchsteller kein das Existenzminimum überschreitendes Einkommen, so dass keine pfändbare Quote vorhanden war. Aus den damaligen Unterlagen ergibt sich ferner, dass der Gesuchsteller und seine Frau im Jahr 2016 diverse Rentenleistungen bezogen (Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber, Pensionskasse Basel-Stadt, Mobiliar, Suva).

Wie aus dem Schreiben der Mobiliar-Lebensversicherungsgesellschaft vom 31. Mai 2019 geschlossen werden kann, hat sich die Situation des Gesuchstellers so verändert, dass nun eine dieser Renten gepfändet werden kann. Es bleibt aber unklar, wie hoch der Gesuchsteller verschuldet ist. Die Angaben zu seiner aktuellen wirtschaftlichen Situation sind knapp, reichen aber unter den gegebenen Umständen gerade noch aus für die Annahme, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, die Verfahrens- und Gerichtskosten von CHF 5'971.10 zu bezahlen. Es erscheint daher gerechtfertigt, ihm diese Kosten zu erlassen, um sein finanzielles Fortkommen und seine Resozialisierung nicht zu gefährden. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Privatklägern sind keine Verfahrenskosten und werden von diesem Entscheid nicht erfasst.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.